

Neues aus der Gesellschaft –

Rückblick auf die Veranstaltung der Österreichischen Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie vom 5. Oktober 2023

Abstract: In Kooperation mit der Parlamentsdirektion hat die „Österreichische Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie“ (ÖGSK) am 5. Oktober 2023 zu einer Podiumsdiskussion zum Thema „Parlamentarische Untersuchungsausschüsse und strafrechtliche Ermittlungsverfahren – Wechselwirkungen und Konflikte“ geladen. Auf dem Podium nahmen neben *Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf* (Vorständin des Instituts für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Wien), *Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek* (Vorstand des Instituts für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre an der JKU Linz), *Mag. Gerlinde Wagner* (Leiterin des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes der Parlamentsdirektion) sowie *Dr. Heidrun Neuhauser* (Leiterin der Abteilung Ausschussangelegenheiten und Untersuchungsausschüsse der Parlamentsdirektion) Platz. Moderiert wurde die Veranstaltung von *Assoz. Prof. Dr. Farsam Salimi* (stv. Vorstand des Instituts für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Wien und Präsident der ÖGSK).

In seinen Begrüßungsworten hob *Assoz. Prof. Dr. Farsam Salimi* hervor, dass sich die parlamentarische Arbeit heutzutage immer mehr mit strafrechtlichen Fragestellungen auseinandersetzen müsse. Im Besonderen zeige sich dies bei der Abwicklung von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, bei denen Fragen der politischen Verantwortlichkeit und Fragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oftmals miteinander verschwimmen. Anschließend ging es im ersten Themenschwerpunkt der Diskussion um die Frage, warum parlamentarische Untersuchungsausschüsse und strafrechtliche Ermittlungen immer öfter parallel geführt werden. Hierzu wurde zunächst festgehalten, dass die Parallelität von Untersuchungsausschüssen und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren grundsätzlich kein neuartiges Phänomen darstelle. In der Vergangenheit kam es immer wieder vor, dass im Zuge der Arbeit von Untersuchungsausschüssen auch strafrechtlich relevante Sachverhalte bekannt geworden sind und zur Einleitung von Ermittlungsverfahren geführt haben. Prinzipiell sei dies auch nicht weiters problematisch. Vielmehr sehe die Verfassung diese Parallelität gerade vor und treffe dafür auch entsprechende Vorkehrungen. Dass es in letzter Zeit jedoch immer häufiger zu parallel geführten Untersuchungsausschüssen und strafrechtlichen Ermittlungen gekommen ist, sei einerseits auf rechtliche Gründe zurückzuführen. So wurde das materielle Strafrecht gerade im Bereich der Korruptionsdelikte (§§ 302 ff StGB) um weitere Tatbestände ergänzt. Andererseits liegen die Gründe in den geänderten gesellschaftlichen Bedingungen. So sei eine gewisse Tendenz in der Gesellschaft wahrnehmbar, (politische) Konflikte immer häufiger mit strafrechtlichen Mitteln auszutragen. Ferner könnte die Zunahme von parallel geführten Untersuchungsausschüssen und Strafverfahren auf den Umstand zurückzuführen sein, dass die Möglichkeit zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses seit 2014 ein Minderheitenrecht darstellt.

Daran anknüpfend wurden von den DiskutantInnen die unterschiedlichen Zwecke von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen und Strafverfahren skizziert. Dabei wurde vor allem hervorgehoben, dass die beiden Verfahrensarten zwar dem Grunde nach denselben Zweck – nämlich Aufklärung – verfolgen, sich in der Sache jedoch erheblich voneinander unterscheiden: Während es beim Untersuchungsausschuss um die

Ausübung politischer Kontrolle und Verantwortung geht und es sich damit naturgemäß um ein höchst politisches Verfahren handelt, dient das Strafverfahren der Feststellung der individuellen Verantwortlichkeit unter Einhaltung straf- bzw grundrechtlicher Garantien. Darüber hinaus ergebe sich ein wesentlicher Unterschied in der Verfahrenskonzeption: Das Ermittlungsverfahren ist grundsätzlich „geheim“ konzipiert, um etwa die Bloßstellung von Tatopfern oder die (unberechtigte) Stigmatisierung einer Person als Verdächtiger, Beschuldigter oder Angeklagter zu vermeiden. Im Gegensatz dazu nimmt gerade die Öffentlichkeitsarbeit bei Untersuchungsausschüssen eine immer wichtigere Rolle ein. Zudem sei die Befragungssituation in einem Untersuchungsausschuss nicht mit jener vor einem Strafgericht vergleichbar. In einem gerichtlichen Verfahren erfolge die Befragung von Zeugen im Regelfall in einer gewissen Ruhe, Ordnung und Systematik. Dies helfe dem Zeugen idR dabei, den Überblick über das Gesagte zu behalten. Demgegenüber seien Befragungen in Untersuchungsausschüssen oftmals sehr politisch und würden daher zum Teil auch sehr emotional geführt werden. Hinzu tritt, dass die Befragung nicht (ausschließlich) durch den Verfahrensrichter, sondern durch die Vertreter der politischen Fraktionen erfolgt. Hierdurch werde es der Auskunftsperson erschwert, den Überblick zu behalten. Aus den genannten Gründen seien daher die Regelungen über die Falschaussage auch nicht 1:1 auf Untersuchungsausschüsse übertragbar.

Im Anschluss daran wurden rechtliche sowie praktische Probleme erörtert, die sich bei der Abwicklung eines Untersuchungsausschusses bei parallel geführten strafrechtlichen Ermittlungen stellen. Ein wesentliches Problem ergebe sich dabei im Zusammenhang mit dem Informationsfluss zwischen den Strafverfolgungsbehörden, dem BMJ und dem Untersuchungsausschuss. Die Zusammenarbeit zwischen Untersuchungsausschuss und Justiz funktioniere zwar grundsätzlich gut, allerdings gebe es keine standardisierte Informationsübermittlung, weshalb erforderliche Informationen teilweise sehr kurzfristig, unvollständig oder überhaupt nicht an den Untersuchungsausschuss übermittelt werden. Insbesondere im Hinblick auf die Befragungsvorbereitung von Auskunftspersonen sei dies problematisch, weil hierfür umfassende Informationen über ein allfälliges Strafverfahren erforderlich sind. In vielen Fällen sei der mangelhafte Informationsfluss darauf zurückzuführen, dass Auskunftspersonen sehr kurzfristig geladen werden und der Justiz daher kaum noch Zeit bleibt, um die entsprechenden Informationen zu sammeln und dem Untersuchungsausschuss zu übermitteln. Weitere praktische Probleme stellen sich im Zuge der Inanspruchnahme des Aussageverweigerungsrechts durch Auskunftspersonen (§§ 43 ff VO-UA). Es liege nämlich in der Ingerenz der Auskunftsperson zu entscheiden, ob ein Aussageverweigerungsgrund vorliege oder nicht. Will die Auskunftsperson die Aussage verweigern, muss sie das Vorliegen eines Aussageverweigerungsgrundes lediglich „glaubhaft“ machen. Anschließend obliegt es dem Vorsitzenden – nach Konsultation des Verfahrensrichters – zu entscheiden, ob der Aussageverweigerungsgrund von der Auskunftsperson ausreichend glaubhaft gemacht wurde oder nicht. Kommt der Vorsitzende zur Auffassung, dass kein Grund für die Aussageverweigerung vorliegt, verweigert die Auskunftsperson aber dennoch die Aussage, bleibt dem Vorsitzenden lediglich die Möglichkeit, beim Bundesverwaltungsgericht die Verhängung einer Beugestrafe (bis zu 1.000 Euro) wegen ungerechtfertigter, fortgesetzter Verweigerung der Aussage zu beantragen. In diesem Zusammenhang wurde nochmals auf die Wichtigkeit eines funktionierenden Informationsflusses zwischen den Strafverfolgungsbehörden, dem BMJ und dem Untersuchungsausschuss hingewiesen. Die Beurteilung bezüglich des Vorliegens eines

Aussageverweigerungsgrundes sei nämlich immer dann besonders schwierig, wenn Informationen über ein Strafverfahren fehlen.

Im Zuge der Diskussion wurde sodann auch noch auf die Besonderheiten des Konsultationsverfahrens nach § 58 VO-UA näher eingegangen, welches die wechselseitige Rücksichtnahme von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und parlamentarischen Untersuchungsausschüssen sicherstellen soll. Ziel des Konsultationsmechanismus ist der Abschluss einer schriftlichen Konsultationsvereinbarung zwischen dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses und dem/der BundesministerIn für Justiz. Darin kann etwa festgelegt werden, durch welche Maßnahmen bei der Festlegung des Arbeitsplans, der Vorlage von Akten und Unterlagen oder der Befragung von Auskunftspersonen auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden Rücksicht genommen wird, um somit strafrechtliche Ermittlungen nicht zu gefährden. Kann zwischen den Parteien kein Konsens hergestellt werden, besteht in letzter Konsequenz die Möglichkeit, den Verfassungsgerichtshof damit zu befassen (vgl § 58 Abs 6 VO-UA; Art 138b Abs 1 Z 6 B-VG).

Abschließend wurde die Rechtsprechung des VfGH zur Verpflichtung zur Aktenvorlage durch den/die BundesministerIn für Justiz thematisiert. Demnach sind die Strafverfolgungsbehörden dazu verpflichtet, alle für den Untersuchungsgegenstand abstrakt relevanten Aktenunterlagen an den Untersuchungsausschuss zu übermitteln. Die Vorlagepflicht gilt unabhängig davon, ob die vorhandenen Dokumente auch zum Ermittlungsakt genommen werden dürfen oder eigentlich vernichtet werden müssten. Die mit dem Erkenntnis des VfGH verbundene „Breite des Informationsflusses“ sei aus strafrechtlicher Sicht insbesondere dann nur schwer erträglich, wenn Informationen an den Untersuchungsausschuss übermittelt werden müssen, die aus grundrechtlicher Sicht im Strafverfahren gerade nicht verwendet werden dürfen und daher eigentlich vernichtet werden müssten. Mit der Vorlagepflicht an den Untersuchungsausschuss gehe die Gefahr einher, dass diese Informationen über Umwege dennoch an die Öffentlichkeit gelangen. Dies beeinträchtigt nicht nur die Rechte von Beschuldigten, sondern auch jene von Zeugen oder Tatopfern.

Nähere Informationen zu kommenden Veranstaltungen sowie zur Mitgliedschaft in der ÖGSK finden Sie unter www.oegsk.at.

Univ.-Ass. Dr. Jan Feldmann